



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

127. Erkenntniß der Regierungscanzlei vom 18. Sept. 1797 in Sachen des Colon Austermann zu Vahlhausen, Recurrentens gegen die Austermann'sche Tochter, verehel. Lüdeking zu Altendonop, Recursin, ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**



lassen bleiben. Ihm denselben abzuschneiden, enthält eine Beschwerde für ihn, der abgeholfen werden mußte. Die Normirung des Beweissatzes konnte nicht bestimmter erfolgen, als es die jetzige Lage der Sache zuließ.

Führt er nun den Beweis nicht, so ergiebt sich, daß es schlichtweg bei dem

ad 1. Ausgeführten sein Bewenden habe. Das Erkenntniß über die Kosten der ganzen Sache im andern Falle mußte bis zum Endurtheil ausgesetzt werden.

Die Kosten gegenwärtiger Recursinstanz aber waren wegen Reformirung des angefochtenen Beweises zu compensiren, die Actenversendungskosten treffen Recurrenten, als den, der sie durch seinen Antrag veranlaßt.

Aus diesen Gründen haben wir nicht anders als im Urtheile geschehen, erkennen können.

---

N<sup>o</sup> 127.

In Sachen des Coloni Austermann Nr. 1 zu Bahlhausen, Amts Detmold, Recurrenten, wider die Austermann'sche Tochter, jetzt verhehlichte Lüdekning zu Altendonop, Recursin,

Brautshatz betreffend,

wird nach beiderseitiger Submission für Recht erkannt: Daß es, des genommenen Recurses ungeachtet, bei dem der Recursin am 11. October 1794 amtlich verschriebenen Brautshatz billig zu belassen sei. Da jedoch der Recursin bei ihrer Heirath gleich 68 Rthl. anstatt 40 Rthl. verschreibungswidrig ausgezahlt sind: so ist sie an den weitem schon fälligen, oder noch künftig fällig werdenden Terminen die zuviel erhaltenen 28 Rthl. mit Zinsen sich kürzen, auch zugleich auf die Klage, wegen der angeblich von der Leibzucht mitgenommenen Inventariestücke, sich vernehmen zu lassen schuldig, zu welchem Ende die Sache an das Amt Detmold remittiret, und dasselbe, zur Erörterung beider Punkte einen förderlichsten Termin anzusetzen, hiermit angewiesen wird. **Compensatis expensis.**

Ist gleich anzunehmen, daß der Austermann'sche Hof im J. 1771, wie er der Ehefrau des Recurrenten übertragen wurde, sich in keinem guten Stande befunden habe, weil die Eltern der Recursin sich darauf nicht erhalten konnten: so kann doch weder die damalige noch jetzige Beschaffenheit des Colonats die Verminderung des der Recursin davon gebührenden Brautshatzes rechtlich bewirken, und die Verordnung vom 8. April 1702 dabei keine Anwendung finden.

Denn ihre Eltern haben das Colonat eben wegen seines schlechten Zustandes der Ehefrau des Recurrenten, welcher darauf gar



kein Erbrecht zustand, außer der stipulirten Leibzucht, blos gegen Uebernehmung der darauf gehafteten, nach dem Professionsprotocoll gar nicht beträchtlich gewesenen Schulden, und gegen einen dem Auerben, außer dem polizeiordnungsmäßigen Brautschatz, zu zahlenden Abstand von 80 Rth. überlassen. Eben der Brautschatz, der dem Auerben stipulirt wurde, kommt aber ohne Zweifel auch seiner gleiches Recht habenden Schwester, der Recursin, vom älterlichen Colonnate zu. Und hätte ihre künftige polizeiordnungsmäßige Aussteuer von dem neuen Colono nicht mit übernommen, sondern deren dem damaligen Zustande des Hofes angemessene Verminderung verlangt werden wollen: so mußte das gleich bei der Acquisition desselben bedungen und ausgemacht werden. Da solches aber nicht geschehen ist: so läßt sich der Recursin ihr *Jus quaesitum* ebensowenig aus dem Grunde nehmen, daß sich das Colonat auch jetzt noch nicht in den guten Umständen befindet, worin es nach den beträchtlichen *Illatis* des Recurrenten und seiner Ehefrau, und nach den sonstigen großen Zuflüssen sein müßte, es mögen nun Unglücksfälle oder die Wirthschaft des zeitigen Coloni oder beides zugleich die Schuld haben. In jedem Fall ist es, daß Recursin davon den polizeiordnungsmäßigen Brautschatz erhalte, um so billiger, da ihr Bruder, der Auerbe gestorben, und dessen Abfindung und Brautschatz dem Hofe zu gut gekommen ist.

Recurrent hat mithin, über die amtliche Verschreibung sich zu beschweren, um so weniger Ursache, da der Brautschatz darin nur so, wie er von einem Halbspännergute gebühret, bestimmt worden ist, obgleich der Austermann'sche Hof, besage der Eheverschreibung vom 13. Juni 1772, noch damals ein Vollspännergut war.

Nur läßt sich davon der Grund nicht einsehen, warum der Recursin gleich bei der Heirath eine höhere Summe, als in der Verschreibung festgesetzt war, ausgezahlt ist. Hingegen läßt sich über die Beschwerde, wegen der angeblich zum Colonat gehörigen und von der Leibzucht mitgenommenen Inventariestücke noch nicht urtheilen, da die Recursin sich auf diesen Klagepunct gar nicht eingelassen hat.

Weswegen denn, wie geschehen, und zwar billig mit Compensation der Kosten, zu erkennen gewesen ist.

V. R. W.

Decr. et publ. Detmold den 15. September 1797.

Fürstl. Ripp. Regierungscanzlei.

N<sup>o</sup> 128.

Auf die von Seiten des Bedienten Ludolph Böger, Klägers und Recurrentens, gegen den Meier Böger Nr. 1 zu Mienwalb,